



Wohnstätte St. Josef

...für Menschen mit Behinderungen

von Mellin'sche Stiftung

Konzept zum Verfahren zur Annahme von Spenden

1.0 Gesetzliche Grundlage

In § 7, Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)“ wird der Umgang von Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte geregelt:

„Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt“

Als geringwertige Aufmerksamkeit sind Einzelzuwendungen im Wert von 25 Euro, bei mehrmaligen Zuwendungen im Wert von 50 Euro jährlich anzusehen, die auch als Sachspenden in Form von Schokolade, Kaffee oder Kuchen, die dem gesamten Personal einer Einrichtung zugutekommen, angenommen werden dürfen.

Nach § 7, Abs. 3, des WTG fallen Spenden nicht unter diese Regelung:

„Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren“

2.0 Allgemeine Grundsätze für die Spendenannahme

Alle Geld- und Sachspenden, übertragene Vermögenswerte und Nachlässe werden ausschließlich für die Betreuung, Förderung und Unterhaltung der Bewohner und Klienten der stationären und ambulanten Dienste der Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, in Werl, eingesetzt.

Sie werden verwandt für die Betreuung, Unterstützung und Förderung der uns anvertrauten Menschen mit Behinderungen. Besonders im Blick ist dabei die Unterstützung besserer Teilhabemöglichkeiten und die Schaffung und Verbesserung inklusiver Lebensbedingungen.

Zuwendungen, die vom Zuwendungsgeber zum Vorteil einer einzelnen Person gewährt oder versprochen werden, werden nicht angenommen.

Wenn der Spender seine Zuwendung mit einem rechtlich zulässigen Verwendungszweck verbindet, wird sichergestellt, dass die Spende zu 100 % für diesen Zweck eingesetzt wird.

Bei Spenden ohne Zweckangabe entscheiden die Einrichtungsleitung sowie die Geschäftsführung der von Mellin'schen Stiftung, unter Berücksichtigung von Vorschlägen und Wünschen des Heimbeirates und der Bereichsleitungen, gemeinsam über die Verwendung. Grundlegend für diese Entscheidung sind immer auch anstehende Planungen oder Bedarfe der Einrichtungen und Dienste gemäß den nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecken.

Die Annahme von Sach- und Geldzuwendungen wird im Rahmen der Buchhaltung ordnungsgemäß dokumentiert. Entsprechende Spendenquittungen werden ausgestellt.

3.0 Regelhafte Verwendungszwecke

Spenden werden nur für Maßnahmen eingesetzt, die nicht über den Pflegesatz oder sonstige öffentliche Zuwendungen und Einnahmen abgedeckt sind. Ein wichtiges Kriterium ist somit die „Zusätzlichkeit“. Die Verwendung von Spendengeldern dient vorrangig der:

- Verbesserung der Wohnsituation/ Ausgestaltung von Räumen und Außenanlagen
- Anschaffung von zusätzlichem Equipment für Therapie und Freizeit
- Gestaltung von Freizeitaktivitäten
- Unterstützung von Unternehmungen und Urlaubsfahrten
- Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Teilhabe und zur Förderung inklusiver Lebensbedingungen

4.0 Spendenverwaltung/ Prüfung

Für die Annahme von Spenden besteht für die Wohnstätte St. Josef ein eigenes Spendenkonto bei der Sparkasse Werl.

Alle Spenden werden unabhängig von der Form der Überlassung, (Bargeld, Scheck, Überweisung, Dauerauftrag), auf dieses Konto eingezahlt und entsprechend in der Buchhaltung des Trägers, der von Mellin'schen Stiftung verbucht.

Die aus den Spenden getätigten Ausgaben und damit die Verwendung der Spenden werden ebenfalls dort erfasst und dokumentiert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird die ordnungsgemäße Buchung von Erträgen und Aufwendungen aus Spenden überprüft. Mit der Prüfung ist die Dr. Schlüter Steuerberatungsgesellschaft mbH in Münster beauftragt.

5.0 Bekanntmachung

Das Konzept zur Annahme von Spenden ist im QM- Handbuch der Wohnstätte St. Josef hinterlegt. Neue Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste erhalten bei Vertragsabschluss das Spendenkonzept und bestätigen dieses schriftlich. Darüber hinaus ist der Umgang mit Spenden in den jeweiligen Stellenbeschreibungen verankert. Diese sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Bereits beschäftigte Mitarbeiter erhalten das Konzept nachträglich.

Das Spendenkonzept wird ebenfalls beim Abschluss von Betreuungsverträgen den Vertragspartnern ausgehändigt.